

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 9. Februar 2010

Konflikte in der Beiratsarbeit

Die Beiräte sind ein wichtiger Baustein der demokratischen Kultur in der Stadt Bremen. Gerade erfolgte eine rechtliche Aufwertung und Stärkung der Beirätearbeit durch das neue Beirätegesetz. Daneben kommt den Regularien, unter denen die Beirätearbeit stattfindet, erhebliche Bedeutung für die Bereitschaft zu diesem politischen und bürgergesellschaftlichen Engagement zu. Regelungen in Geschäftsordnungen zum Rede- und Abstimmungsrecht, zur Besetzung der Ausschüsse und zur Gestaltung der Tagesordnung müssen vom Geist eines fairen und demokratischen Umgangs untereinander geprägt sein. Konflikte in diesen formalen Fragen sollten am besten direkt vor Ort gelöst werden; falls dies nicht möglich ist, sollte die Aufsichtsbehörde zeitnah schlichtend und problemlösend eingreifen.

Daher fragen wir den Senat:

1. Hat jede „Beiratsfraktion“ das Recht, Beratungsgegenstände für öffentliche Beiratssitzungen zu beantragen bzw. zu formulieren?
2. Ist die Ortsamtsleitung verpflichtet, diese Beratungspunkte auf die Tagesordnung einer zeitnahen Beiratssitzung zu setzen?
3. Kann eine Mehrheit im Koordinierungsausschuss eines Beirates Anträge zur Tagesordnung für eine öffentliche Beiratssitzung gegen das Votum der antragstellenden „Fraktion“ in einen nicht öffentlich tagenden Fachausschuss überweisen?
4. Können solche Beratungsgegenstände dann – ebenfalls gegen das Votum der antragstellenden „Beiratsfraktion“ – in nicht öffentlich tagender Sitzung des Fachausschusses sogar abschließend behandelt werden, sodass eine Befassung in einer öffentlichen Beiratssitzung entfällt?
5. Können „Beiratsfraktionen“ für von ihnen gestellte Anträge allein auf den Tagesordnungspunkt „Eilanträge“, Anträge ohne Bezug zu den genannten Tagesordnungspunkten, verwiesen werden?
6. Können sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die von einer „Beiratsfraktion“ als Mitglieder eines Ausschusses nominiert wurden, an den Beratungen im Koordinierungsausschuss teilnehmen? Haben sie das Recht, die gleichen Informationen sowie alle Einladungen und Protokolle der Sitzungen von Beiratsgremien zu erhalten?
7. Kann die Sprecherin oder der Sprecher eines Fachausschusses ohne Begründung durch Mehrheitsentscheidung im Ausschuss abberufen werden? Aus welchen Gründen ist eine Abberufung überhaupt zulässig?
8. In welcher Weise und wie weitgehend können die demokratischen Rechte, nach denen in den Punkten 1. bis 7. gefragt wird, durch Regelungen in der Geschäftsordnung eines Beirates eingeschränkt werden?
9. Wie wird – in der Vergangenheit und in Zukunft – sichergestellt, dass die Geschäftsordnungen, die sich die einzelnen Beiräte geben, mit der geltenden Rechtslage übereinstimmen, und wie wird gewährleistet, dass Anordnungen der Aufsichtsbehörde dazu umgesetzt werden?

10. Welche Pflichten hat die Ortsamtsleitung, wenn aus dem Beirat Beschwerden über die Handhabung der Geschäftsordnung erhoben werden – muss sie diesen nachgehen? Wie hat die Ortsamtsleitung auf Rechtsverstöße einer „Beiratsfraktion“ oder mehrerer „Beiratsfraktionen“ zu reagieren?
11. Wie reagiert die Aufsichtsbehörde auf Beschwerden von Beiräten, die eine Behinderung bei der Ausübung ihres Mandats durch andere „Beiratsfraktionen“ oder durch die Ortsamtsleitung geltend machen? Welche Streitschlichtungsmechanismen sind hierfür vorgesehen, und welche wurden bisher von der Senatskanzlei angewendet?

Horst Frehe, Dirk Schmidtman,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 23. März 2010

Vorbemerkung

Als Grundsatz für die Beantwortung der einzelnen Fragen sei Folgendes vorangestellt. Die Rechtsgrundlage für die Arbeit in den Beiräten ist das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (BeirG) vom 2. Februar 2010. Darüber hinaus hat der Senator für Inneres und Sport am 8. Juni 2007 eine Richtlinie zur Geschäftsordnung der Ortsamtsbeiräte (RLGOBeir) mit einer als Anlage 1 anhängigen Muster-Geschäftsordnung für den Beirat (MGOBeir) erlassen. Diese Richtlinie und die Muster-Geschäftsordnung gelten als verbindliche Grundlage für die nach § 12 BeirG am Beginn jeder Wahlperiode zu beschließende Geschäftsordnung eines Beirates bis jetzt.

1. Hat jede „Beiratsfraktion“ das Recht, Beratungsgegenstände für öffentliche Beiratssitzungen zu beantragen bzw. zu formulieren?

Jedes Beiratsmitglied kann der Ortsamtsleitung laut § 2 Absatz 2 MGOBeir bis spätestens 21 Tage vor der Beiratssitzung Vorschläge zur Tagesordnung mitteilen.

2. Ist die Ortsamtsleitung verpflichtet, diese Beratungspunkte auf die Tagesordnung einer zeitnahen Beiratssitzung zu setzen?

Bei Einhaltung der Frist sind diese Vorschläge zu berücksichtigen (§ 2 Absatz 2 MGOBeir).

Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn einer Sitzung mit Mehrheit zu beschließen (§ 2 Absatz 4 und § 4 Absatz 3 MGOBeir).

3. Kann eine Mehrheit im Koordinierungsausschuss eines Beirates Anträge zur Tagesordnung für eine öffentliche Beiratssitzung gegen das Votum der antragstellenden „Fraktion“ in einen nichtöffentlich tagenden Fachausschuss überweisen?

Die Mustergeschäftsordnung regelt nicht, wie der sogenannte Koordinierungsausschuss im jeweiligen Beiratsbereich arbeitet bzw. welche Aufgaben er hat. Dies regelt der Beirat in seiner Geschäftsordnung selbst.

Keinesfalls setzt die Geschäftsordnung des jeweiligen Beirates die Vorschlagsregelung zu Tagesordnungspunkten außer Kraft, wie sie in der Beantwortung zu Frage 1 und Frage 2 beschrieben ist. Der Beirat entscheidet durch Abstimmung mit Mehrheit über die zu beratende Tagesordnung zu Beginn der Beiratssitzung.

Nach dem gültigen Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter gibt es grundsätzlich keine nicht öffentlichen Fachausschüsse. Als Ausnahme gilt der Koordinierungsausschuss und gelten Beratungen über Vorgänge, die vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern.

4. Können solche Beratungsgegenstände dann – ebenfalls gegen das Votum der antragstellenden „Beiratsfraktion“ – in nicht öffentlich tagender Sitzung des Fachausschusses sogar abschließend behandelt werden, sodass eine Befassung in einer öffentlichen Beiratssitzung entfällt?

Auf die Beantwortung der Frage 3 wird verwiesen. Der Beirat entscheidet mit Mehrheit, welche Themen auf einer öffentlichen Beiratssitzung behandelt werden sollen.

5. Können „Beiratsfraktionen“ für von ihnen gestellte Anträge allein auf den Tagesordnungspunkt „Eilanträge“, Anträge ohne Bezug zu den genannten Tagesordnungspunkten, verwiesen werden?

Wenn es sich um Anträge zur Tagesordnung handelt, gelten die Antworten zu den Fragen 1 und 2. Sollte es sich um neue Themen handeln, die behandelt werden sollen, kann der Beirat in seiner Geschäftsordnung festlegen, dass für die Tagesordnung regelmäßig der Tagesordnungspunkt „Eilanträge“ aufgenommen wird. Anträge zu beschlossenen Tagesordnungspunkten sind nach Diskussion des Themas zur Abstimmung zu stellen.

6. Können sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die von einer „Beiratsfraktion“ als Mitglieder eines Ausschusses nominiert wurden, an den Beratungen im Koordinierungsausschuss teilnehmen? Haben sie das Recht, die gleichen Informationen sowie alle Einladungen und Protokolle der Sitzungen von Beiratsgremien zu erhalten?

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger gemäß § 23 Absatz 4 BeirG können nicht in einen Koordinierungsausschuss des Beirates entsandt werden, da diese Besetzung gemäß Absatz 4 letzter und vorletzter Satz ausgeschlossen ist. Koordinierungsaufgaben für den Beirat können nur durch Beiratsmitglieder wahrgenommen werden. Der Sprecher- und Koordinierungsausschuss ist ein nicht öffentlich tagender Ausschuss (§ 25 Absatz 1 BeirG).

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat grundsätzlich auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes das Recht, Einladungen und Protokolle von öffentlichen Sitzungen einzusehen. Dieses Recht haben auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger gemäß § 23 Absatz 4 BeirG. Beiratsmitglieder haben durch die direkte Wahl ein persönliches Mandat im Beirat erworben. Im Unterschied dazu sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger von ihrer Partei oder Wählervereinigung dem Beirat zur Besetzung der Ausschüsse benannt und werden von diesem in die Ausschüsse entsandt. Deshalb besteht kein Recht auf Informationen aus nicht öffentlichen Sitzungen, es sei denn, sie sind selbst Mitglied des nicht öffentlich tagenden Ausschusses.

7. Kann die Sprecherin oder der Sprecher eines Fachausschusses ohne Begründung durch Mehrheitsentscheidung im Ausschuss abberufen werden? Aus welchen Gründen ist eine Abberufung überhaupt zulässig?

Nach § 25 Absatz 2 BeirG wählt jeder Ausschuss aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Verteilung dieser Funktionen erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers auf alle im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen. Soweit die Verteilung der Sprecherinnen und Sprecher nach diesem Verfahren gewahrt bleibt, kann mit Mehrheit eine Neuwahl oder Abwahl erfolgen. Gründe für eine Abwahl sind in den rechtlichen Grundlagen für die Beiratsarbeit nicht bestimmt.

Allerdings ist es gute und langjährige Übung bei der Besetzung solcher Funktionen – sowohl in der Bürgerschaft als auch in den Beiräten –, dass die von den jeweils vorschlagsberechtigten Parteien und Wählervereinigungen vorgeschlagenen Personen tatsächlich auch gewählt und auch später nicht gegen den Willen der vorschlagsberechtigten Partei oder Wählervereinigung abgewählt werden.

8. In welcher Weise und wie weitgehend können die demokratischen Rechte, nach denen in den Punkten 1. bis 7. gefragt wird, durch Regelungen in der Geschäftsordnung eines Beirates eingeschränkt werden?

Die Geschäftsordnung eines Beirates muss in den grundlegenden Rechten mit der Richtlinie und der Mustergeschäftsordnung übereinstimmen.

9. Wie wird – in der Vergangenheit und in Zukunft – sichergestellt, dass die Geschäftsordnungen, die sich die einzelnen Beiräte geben, mit der geltenden Rechtslage übereinstimmen, und wie wird gewährleistet, dass Anordnungen der Aufsichtsbehörde dazu umgesetzt werden?

Die Ortsamtsleitung hat gemäß § 16 BeirG zu prüfen, ob Beschlüsse des Beirates gegen geltendes Recht verstoßen. Dies gilt auch bei der Beschlussfassung über den Inhalt der Geschäftsordnung des Beirates. Die Ortsamtsleitung hat die Beschlüsse gegebenenfalls binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Die Ortsamtsleitung holt in dieser Zeit eine Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde ein.

10. Welche Pflichten hat die Ortsamtsleitung, wenn aus dem Beirat Beschwerden über die Handhabung der Geschäftsordnung erhoben werden – muss sie diesen nachgehen? Wie hat die Ortsamtsleitung auf Rechtsverstöße einer „Beiratsfraktion“ oder mehrerer „Beiratsfraktionen“ zu reagieren?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Wie reagiert die Aufsichtsbehörde auf Beschwerden von Beiräten, die eine Behinderung bei der Ausübung ihres Mandats durch andere „Beiratsfraktionen“ oder durch die Ortsamtsleitung geltend machen? Welche Streitschlichtungsmechanismen sind hierfür vorgesehen, und welche wurden bisher von der Senatskanzlei angewendet?

Es gibt keine unmittelbare Aufsicht der Aufsichtsbehörde gegenüber den Beiräten. Bei Beschlüssen oder Verfahrensweisen im Bereich der Beiräte, die gegen geltendes Recht verstoßen, ist es Aufgabe der Ortsamtsleitung diese gemäß § 16 Absatz 4 BeirG zu beanstanden. Die Aufsichtsbehörde hat gemäß § 34 Absatz 2 BeirG die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dabei nutzt sie alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen und berät die Ortsamtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.